

Beitragsordnung des KVM

gültig ab 01.01.2025

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mindestmitgliedsbeiträge und legt die Anzahl der Arbeitsstunden fest.
2. Jedes Mitglied kann bei seiner Aufnahme angeben, ob es einen über dem Mindestjahresbeitrag festgesetzten Betrag (gewählter Beitrag) leisten will und teilt dies dem Vorstand mit. Sollte kein Betrag genannt werden, gilt der Mindestjahresbeitrag.
3. Die festgesetzten bzw. selbst gewählten Beträge werden jeweils zum 01. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Im ersten Jahr nach der Gründung gelten die genannten Beiträge mit dem Gründungstag.

§ 3 Beiträge

Nr.	Mitgliedschaft	Mindestjahresbeitrag	Aufnahmegebühr
1	Stimmberechtigte Mitgliedschaft	240,00	50,00
2	Aktive Mitgliedschaft	60,00	15,00
3	Passive Mitgliedschaft	120,00	15,00
4.	Ehrenmitgliedschaft	0,00	0,00

§ 4 Stimmberechtigte und Aktive Mitgliedschaft

In der stimmberechtigten und aktiven Mitgliedschaft sind monatlich 2 Arbeitsstunden zu leisten, wobei eine Verrechnung mit den im Jahr zu leistenden Arbeitsstunden stattfindet. Als finanzieller Ersatzbetrag je nicht geleisteter Arbeitsstunde werden 5,00 Euro erhoben. Eine Abrechnung findet am Jahresende statt.

Der Vorstand ist von dem Ableisten von Arbeitsstunden befreit.

§ 5 Zahlungsmodalitäten

1. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.03. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
2. Bei Wechsel der Mitgliedschaft werden geleistete Beträge und Aufnahmegebühren jeweils angerechnet, eine Erstattung von darüber hinaus bereits geleisteten Beiträgen findet nicht statt.

3. Der Ersatzbetrag für nicht geleistete Arbeitsstunden wird Anfang März des darauffolgenden Jahres eingezogen.
4. Neue Mitglieder haben die Einzugsermächtigung zu erteilen. Bareinzahlungen sind nicht möglich.
5. Sollten durch Gründe, die das Mitglied zu vertreten hat, Stornogebühren durch die Bank oder sonstige zusätzliche Kosten anfallen, sind diese durch das Mitglied zu tragen.
6. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Jahresbeitrages.